

## RICHTLINIEN FÜR DEN VERKAUF VON WAFFEN

- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (WG).
- Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 21. September 1998 (WV).
- Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 (KMG).
- Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998 (KMV).
- Eidg. Giftgesetz vom 21. März 1969.
- Giftgesetzverordnung vom 19. März 1983.
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG).
- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988.(JSV).

## WAFFENVERKAUFSBEDINGUNGEN

### 1. ALLGEMEINES

- 1.1. Geltungsbereich des Waffengesetzes  
Das Waffengesetz gilt nicht für die Armee, die Militärverwaltungen sowie die Zoll und die Polizeibehörden. Vom Waffengesetz werden nicht erfasst (Art. 2/2 WG), antike Waffen, Druckluft- und CO2 Waffen, Waffen, für die verwendbare Munition nicht mehr im öffentlichen Handel erhältlich ist und auch nicht mehr hergestellt wird.
- 1.2. Die Aussteller an der Waffenbörse werden systematisch als gewerbsmässige Händler betrachtet und müssen jederzeit in der Lage sein ihre Waffenhandelsbewilligung für den Handel mit Kriegsmaterial vorzuweisen.
- 1.3. Ausländischen Büchsenmacher brauchen keine Waffenhandelsbewilligung im Sinne des Waffengesetzes (WG), falls sie im Besitze einer gleichwertigen Bewilligung für ihr Unternehmen oder Zweigniederlassungen im Ausland sind. Auf Anfrage stellt die Zentralstelle Waffen (ZW) in Bern ausländischen Händlern eine zeitlich beschränkte Ein- und Ausfuhrbewilligung für Waffen, die an Börsen verkauft werden sollen, aus. Die Bestimmungen der Kriegsmaterialgesetzgebung bleiben vorbehalten (KMG; RS514.51). Für den Verkauf, den Ankauf oder die Vermittlung von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition, Munitionsbestandteilen und Waffenzubehör, die im Artikel 9 des KMG aufgeführt sind, müssen ausländische Händler an Schweizer Börsen im Besitz einer eidgenössischen Grundbewilligung sein. Für die Erteilung von Grundbewilligungen und Ausfuhrbewilligungen ist einzig das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zuständig. Die betreffenden Händler müssen der zuständigen Behörde ein detailliertes Inventar der Waffen vorlegen, die sie zum Verkauf an der Börse importieren. Nach der Börse übergeben sie der Kantonspolizei ihr detailliertes Inventar und eine Liste mit den zu exportierenden Waffen.
- 1.4. Die Antiquare dürfen kein Kriegsmaterial oder Waffen verkaufen, die nur von Inhabern einer Waffenhandelsbewilligung vertrieben werden dürfen.
- 1.5. Die Sammler brauchen kein Waffenhandelspatent. Sie müssen jedoch ihre Ware am Stand eines Büchsenmachers ausstellen, der im Besitz einer Waffenhandelsbewilligung ist. Dieser Büchsenmacher ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen Auflagen (Inventar, Erwerbschein usw.) eingehalten werden.

### 2. ERWERB VON WAFFEN

- Für den Kauf einer Waffe bei einem Händler benötigt der Käufer einen Waffenerwerbschein (Art. 8WG).
- 2.1. Ausnahmen: Personen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, brauchen für nachstehende Artikel keinen Waffenerwerbschein (Art. 10WG und 14WV):
    - einschüssige Gewehre
    - mehrläufige Gewehre
    - Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern
    - Schweizer Ordonnanzrepetiergewehre (IG11, OK11 und 31)
    - Sportrepetiergewehre in Militärkalibern, die üblicherweise in der Schweiz verwendet werden
    - Sportrepetiergewehre in Sportkalibern
    - nach eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zur Jagd zugelassene Waffen zu nationalen und internationalen Jagdschiessveranstaltungen zugelassene SportwaffenBlieben vorbehalten die Artikel 11WG und 13WV <sup>3</sup>Schriftlicher Vertrag<sup>3</sup> und <sup>3</sup>Sorgfaltspflicht<sup>3</sup>.
  - 2.2. Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung: für die Ausstellung eines Waffenerwerbscheins muss der zuständigen Behörde eine offizielle Bestätigung des Herkunft oder Geburtslandes vorgelegt werden, dass die betroffene Person eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil erwerben darf (Art. 12WG).
  - 2.3. Der Erwerb von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen ist Angehörigen folgender Staaten verboten (Art. 9WV) :Bundesrepublik Jugoslawien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Türkei, Sri Lanka, Algerien und Albanien

### 3. ANTIKE WAFFEN

Artikel 2 der WV definiert diese wie folgt:

- Hand und Faustfeuerwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden
- Hieb, Stich- und andere Waffen, die vor 1900 hergestellt wurden

**4. MUNITION**

Mit Ausnahme von zum Verkauf bestimmten Sammlerpatronen darf keine Munition in die Börse gebracht werden.

**5. MESSER**

Während der Börse dürfen nur erlaubte Messer verkauft, gekauft oder vermittelt werden.

**6. MINDERJAEHRIGE**

Es wird den Ausstellern empfohlen, an Minderjährige unter 18 Jahren keine Messer, Druckluft und CO2 Waffen und so genannte "Soft Air" guns, die von echten Waffen nicht zu unterscheiden sind, zu verkaufen.

**7. VERBOTENE HANDLUNGEN MIT WAFFEN (ART. 5WG) :**

Der Erwerb, das Tragen, die Vermittlung und der Import folgender Waffen sind verboten:

**7.1. Schusswaffen:**

Seriefeuerwaffen zu halbautomatischen Hand oder Faustfeuerwaffen umgebaute Seriefeuerwaffen Waffen mit integriertem Schalldämpfer Ersatzteile für Seriefeuerwaffen

**7.2. Waffenzubehör:**

Schalldämpfer, inkl. Ersatzteile

Laser und Nachtzielgeräte, die zur Montage auf eine Waffe vorbereitet sind

**7.3. Blankwaffen**

Schmetterlingsmesser, die geöffnet insgesamt länger als 12 cm sind und eine Klinge von über 5 cm haben, Messer aller Art mit Auslösemechanismus, die geöffnet länger als 12 cm sind und eine Klinge von über 5 cm haben, Dolche mit einer starren, weniger als 30 cm langen, spitzen und symmetrischen Klinge

**7.4. Andere Waffen**

Schlagringe, einfache Schlagstöcke (aus Holz, Plastik oder Metall), Schlagruten mit Feder Wurfmesser und Wurfsterne, Hochleistungsschleudern, Nunchaku, Elektroschockgeräte

**7.5. Munition:**

Verboten sind Erwerb, Herstellung und Import von Munition mit Hartkerngeschossen (Stahl, Tungsten, Porzellan usw.), Munition mit Geschossen, die einen Explosiv oder Brandsatz enthalten, Munition mit einem oder mehreren Geschossen zur Freisetzung von Giften der Giftklassen 1 und 2 und Munition mit Deformationsgeschossen

**Die unter Punkt 7 aufgeführten Waffen dürfen nicht ausgestellt werden.**

**8. POLIZEI**

Ausschliesslich das während der Börse geöffnete Bureau der Kantonspolizei ist ermächtigt, Entscheidungen den Waffenhandel betreffende Sonderfälle während der Börse zu treffen.

Eine Stunde vor der offiziellen Eröffnung werden die Stände durch das Waffenbüro der Kantonspolizei und der Kriegsmaterialabteilung kontrolliert.

**9. SICHERHEITSMASSNAHMEN**

Um Diebstähle und Unfällen vorzubeugen, müssen alle Waffen in den Ständen geschützt sein. Schusswaffen müssen in geschlossenen Vitrinen aufbewahrt oder durch elektronische oder mechanische Mittel gesichert werden. Keine Schusswaffe darf sich unbeaufsichtigt in reichweite des Publikums befinden.

Le presenti direttive sono state elaborate d'intesa con il Dipartimento delle istituzioni, Sezione dei permessi e dell'immigrazione, Ufficio dei Permessi, Bellinzona.

Bellinzona, 12 gennaio 2005